

APL Apparatebau GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 2009

1 Ausschließliche Geltung

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.3 Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie FOB, CIF, DDP usw. richten sich nach den Incoterms 2000. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.

2 Angebote und Anfragen

- 2.1 Angebote sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf unsere Anfrage hin unterbreitet worden sind.
- 2.2 Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3 Form der Bestellungen

- 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich per Post oder Computer und auf unserem Formular erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt sein, um Gültigkeit zu erlangen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind.
- 3.2 Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn unsere Bestellung ohne schriftlichen Widerspruch entgegengenommen oder mit ihrer Ausführung begonnen worden ist.
- 3.3 Der Lieferant hat uns gegenüber eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen und bezüglich Verwendungszweck vertraut gemacht hat und ihm seine Liefergrenzen zu den Lieferung/ Leistungen Dritter bekannt sind.

4 Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant haftet für die von seinen Unterverlieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit Unterverlieferanten beizuziehen, welche über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügen und in jedem Fall eine entsprechende Erklärung beibringen können.
- 4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm erstellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Dasselbe gilt, in jedem Fall, wenn der Lieferant im europäischen Wirtschaftsraum seinen Sitz hat, nicht aber der Unterverlieferant bzw. seine Filiale oder Tochtergesellschaft, welche einen Teil der Lieferung erbringen. Durch unsere Zustimmung wird die ausschließliche Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Bestellung nicht berührt.
- 4.3 Der Unterverlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat.

5 Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 5.2 Ist der Preis nicht eindeutig vereinbart, behalten wir uns die Rückgabe der Ware vor.
- 5.3 Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

6 Materialbestellung

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Auf mangelhaftes oder in ungenügender Menge ausgeliefertes Material hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen andernfalls er sich später nicht mehr darauf berufen kann.

7 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 7.1 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung/Leistung gemäß Liefervereinbarung übergeben worden ist, d.h.:
 - bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist,

- in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung/Leistung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.

- 7.2 Absehbare Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist.
- 7.3 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart worden ist.
- 7.4 Erfolgt die Lieferung mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Verzugsstrafe. Diese beträgt pro Woche 1% des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Verzugsstrafe beträgt maximal 5% des gesamten Verkaufspreises.
- 7.5 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzende Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart waren, unverzüglich gemahnt hat.

8 Verpackung, Transport

- 8.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren. Für die fach- und sachgemässe Verpackung haftet der Lieferant; die Frachtkosten sind separat auszuweisen.
- 8.2 Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. haftet der Lieferant.
- 8.3 Werde spezielle Verpackungen vereinbart (seetüchtige oder Langzeitverpackungen), sind unsere Anweisungen zu befolgen.
- 8.4 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Die Kosten für den Rücktransport tragen wir.
- 8.5 Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernehmen wir nur, soweit sie notwendig sind und in der Offerte separat ausgewiesen worden sind.
- 8.6 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.

9 Lieferung

- 9.1 Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen, die Prüfung ist auf dem Lieferschein zu bestätigen (evtl. Stempel). Nur durch Prüfung für gut befundenes Material darf abgeliefert werden.
- 9.2 Teillieferung und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
- 9.3 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), welcher unsere Referenzen, insbesondere unsere Einkaufs-Bestellnummer, enthält, beizulegen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigen wir separate Versandanzeigen. Die Rechnungen ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung verursacht werden, gehen zu Lasten der Lieferanten.
- 9.4 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten. Im Frachtbrief ist unsere Eingangsstelle gemäss Bestellung anzugeben.

10 Transportversicherung

- 10.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch den Lieferanten versichert.
- 10.2 Transportversicherungskosten des Lieferanten übernehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abmachungen.

11 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderen vereinbart ist, mit Eigentumsübergang der Lieferung auf uns über. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort.
- 11.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12 Stornierung durch den Kunden des Bestellers

- 12.1 Für den Fall, dass unser Kunde den erteilten Auftrag, für dessen Erfüllung die Lieferungen dienen sollen, aus Gründen storniert, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 12.2 Im Fall der Kündigung ersetzen wir dem Lieferanten diejenigen nachgewiesenen Aufwendungen, welche ihm notwendigerweise zur zweckentsprechenden Erledigung des ihm erteilten Auftrages bis zum Rücktritt entstanden sind. Hierzu zählen nicht Unternehmergewinn, Lizenzgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen oder ähnliches des Lieferanten.

13 Fertigungskontrolle

Wir oder Vertreter von uns haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Ablehnung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Allfällige Inspektionen oder Überprüfungen von unserer Seite entbinden den Lieferanten nicht von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit für seine gesamten Lieferungen/Leistungen. Während der Auftragsabwicklung wird vom Lieferanten eine permanente Zutrittsberechtigung in die Fabrikationsanlagen (auch bei Unterlieferanten) gewährt.

14 Abnahme und Gewährleistung

- 14.1 Wir behalten uns vor, gegebenenfalls die Ware vor Lieferung beim Lieferanten zu prüfen.
- 14.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort.
- 14.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben, zu denen auch die vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen gehören, sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon die genannten Garantien nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 14.4 Der Lieferant garantiert, dass er und seine Unterlieferanten bei der Ausführung der Bestellung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis 9004 angewendet hat.
- 14.5 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 14.6 Wir sind von der unverzüglichen Prüfpflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Gehören Atteste, Prüfberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Lieferumfang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als zugesicherte Eigenschaften auch wenn solche Atteste etc. von Unterlieferanten der Lieferanten stammen.
- 14.7 Die Garantiefrist dauert 1 Jahr ab Inbetriebsetzung, mindestens jedoch 2 Jahre ab Versanddatum, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 14.8 Beweisen wir nach Ablauf der Garantiezeit, dass ein Mangel auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Ist der Lieferant zur Behebung des Mangels bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes auch nach Ablauf der Garantiezeit verpflichtet. Als Fabrikationsfehler gelten in diesem Zusammenhang Fehler, welche aufgrund von Abweichungen von unseren Konstruktionsunterlagen entstanden sind.
- 14.9 Materialien, bei denen während der Verarbeitung durch uns oder unseren Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 14.10 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte wird ein Gutachten eingeholt. Können sich die Parteien nicht darüber einigen, wer die Gutachterfunktion wahrnimmt, wird das Gutachten von dem TÜV-Österreich erstellt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse des einvernehmlich bestellten Gutachters bzw. des TÜV-Österreichs zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens gehen zu lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 14.11 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.
- 14.12 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 14.13 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

15 Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unserem Werk oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesem Einkaufsbedingungen unsere Sicherheitsweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen. Der Lieferant hat diese zu verlangen und den Empfang schriftlich zu bestätigen.

16 Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

- 16.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung
- 16.2 Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 16.3 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und ähnliches sind von ihm zweckmässig zu lagern und zu versichern. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

17 Schutzrecht und Geheimhaltung

- 17.1 Die Schutzrechte an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Modellen usw., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung benützen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder von Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
- 17.2 Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 17.3 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen wir erwähnt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

18 Verletzung von Rechten Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch unsere Benutzung oder Verfügung über die Lieferung/Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird uns dies bezüglich schad- und klaglos halten und in jedem Fall den Gebrauch der Lieferung/Leistung ermöglichen.

19 Zahlungsbedingungen

- 19.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- 19.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 19.3 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung zu stellen.

20 Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

- 20.1 Bei Widersprüchen in den einzelnen Dokumenten gilt folgende Rangfolge:
1. unsere Bestellung
 2. unsere technischen Bestimmungen wie Montage- und Sicherheitsvorschriften
 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen

21 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.
- 21.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht.
- 21.3 Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist das Bezirksgericht in Kitzbühel. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.